

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)
(Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

Harmonisierte Prüfungen nach dem ADN-Wiederholungskurs

Eingereicht von der informellen Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“^{1 2}

Einleitung

1. Auf der 17. Tagung (Genf, 23. bis 27. August 2010) diskutierte der ADN-Sicherheitsausschuss das Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/18, das die informelle Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“ in Bezug auf die mögliche Einführung einer verpflichtenden Prüfung nach dem ADN-Wiederholungskurs in ihrer Sitzung am 17. und 18. Februar 2010 in Straßburg ausgearbeitet hatte. Er bat die informelle Arbeitsgruppe, das Dokument auf dem Hintergrund dieser Diskussionen zu überarbeiten. Die informelle Arbeitsgruppe traf sich am 28. September 2010 in Brüssel auf Einladung der belgischen Regierung und erarbeitete den unten aufgeführten Vorschlag.

3. Die Delegationen waren sich einig darüber, dass die Wiederholungsprüfung einen Beitrag zu dem bestehenden hohen Sicherheitsniveau der Binnenschifffahrt leisten soll. Allerdings konnten sie sich nicht abschließend über die Anzahl der Fragen einigen, die für das Bestehen des Tests richtig zu beantworten sein sollten.

4. Die Delegationen waren sich einig darüber, dass im Anschluss an den Wiederholungskurs ein Test zur Prüfung der theoretischen Kenntnisse der Teilnehmer durchgeführt werden soll. Allerdings konnte keine Einigung darüber erzielt werden, ob es genügt an dem Test teilzunehmen, oder darüber hinaus auch das Bestehen des Tests zur Bedingung für die Verlängerung der ADN-Bescheinigung gemacht werden sollte.

5. Die deutsche Delegation regte in diesem Zusammenhang an, ob eine Anerkennung der Schulungsveranstalter nach dem Vorbild der Anerkennung im Regime des ADR befristet erteilt und danach regelmäßig überprüft werden kann.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/18/INF.04 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106; ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b)).

Vorschlag

6. Ergänzung des folgenden Textes unter Unterabschnitt 8.2.2.1:

"Prüfung nach dem Wiederholungskurs

Der Schulungsveranstalter prüft im Anschluss an den Wiederholungskurs die theoretischen Kenntnisse der Teilnehmer.

Zu diesem Zweck werden Multiple-Choice-Fragen aus dem aktuellen Fragenkatalog nach Absatz 8.2.2.7.1.3 verwendet.

Der Test erfolgt schriftlich. Die Teilnehmer müssen 20 Multiple-Choice-Fragen lösen.

Der Test dauert höchstens eine Stunde. Die Teilnehmer haben erfolgreich bestanden, wenn sie mindestens [15] der 20 Fragen richtig beantwortet haben. Während des Tests dürfen die Teilnehmer die Bestimmungen über gefährliche Güter (ADN) und den Europäischen Binnenwasserstraßen-Code (CEVNI) zu Rate ziehen.

Sollte ein Teilnehmer den Test nicht bestehen, kann er diesen innerhalb der Laufzeit seiner Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN beim Schulungsveranstalter wiederholen.

Der Schulungsveranstalter bewahrt die Prüfungsergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren auf. Eine Kopie hiervon ist dem Teilnehmer zur Vorlage bei der zuständigen Behörde auszuhändigen.

Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig die Prüfungsverfahren des Schulungsveranstalters."
